

2017 | Ausgabe 11
03.07.2017

Update Vertragsrecht: Abmahnkosten



KANZLEI KAMMER
Hamburger Str. 43
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043
Fax: 06341 9380923
info@kanzlei-kammer.de

Fehlerhafte AGB

Die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen führt nicht nur dazu, dass diese zu Gunsten des Vertragspartners rechtlich unwirksam sind, der Verwender verschafft sich damit auch einen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Mitbewerbern, die ausschließlich zulässige Regelungen anwenden. Die benachteiligten Wettbewerber können nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) deshalb die Unterlassung der weiteren Verwendung der unwirksamen Allgemeinen Geschäftsverbindungen verlangen. Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens soll jedoch zuerst eine Abmahnung erfolgen und dem Verwender die Gelegenheit gegeben werden, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung beizulegen.

Abmahnkosten

Zumeist bedienen sich betroffene Wettbewerber bei einer solchen Abmahnung der Hilfe eines Rechtsanwalts. Die für hierbei anfallenden gesetzlichen Rechtsanwaltskosten kann der abmahnende Wettbewerber von dem abgemahnten Mitbewerber erstattet verlangen. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Danach kann für eine (berechtigte) Abmahnung Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, zu denen auch die Kosten eines eingeschalteten Rechtsanwalts gehören, ersetzt verlangen. Ist der Abmahnende vorsteuerabzugsberechtigt, umfassen die erforderlichen Aufwendungen allerdings nur die Nettokosten, da die Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt erstattet wird und somit nicht „aufzuwenden“ ist.

Bislang wurde der Aufwendungsersatz wie Entschädigungs- oder Schadensersatzleistungen als nicht steuerbar angesehen, so dass der Abmahnenden – wie z.B. auch in Verzugsfällen - die Anwaltskosten tatsächlich auch lediglich netto von dem Abgemahnten verlangt und selbst keine Umsatzsteuer aufgeschlagen hat.

BFH, Urteil v. 21.12.2016 – XI R 27/14

Ende letzten Jahres hat der Bundesfinanzhof dann allerdings entschieden, dass Wettbewerber mit Abmahnungen gegenüber anderen Mitbewerbern eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung erbringen.

Die durch eine Verletzungshandlung veranlasste Abmahnung diene im Regelfall dem wohlverstandenen Interesse beider Parteien, indem sie das Streitverhältnis auf einfache und kostengünstige Weise ohne ein Gerichtsverfahren beenden soll.

Mit einer Abmahnung weise ein Mitbewerber einen anderen unlauter handelnden Mitbewerber einen Weg, ihn als Gläubiger klaglos zu stellen und verschaffe ihm hiermit nach Ansicht des Bundesfinanzhofs einen konkreten Vorteil der zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts führe.

Der Bundesfinanzhof betonte in seiner Entscheidung, dass die Frage, ob ein Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne vorliegt, nicht nach zivilrechtlichen, sondern ausschließlich nach den vom Unionsrecht geprägten umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben zu beantworten sei. Ob die Abmahnkosten als reiner Aufwendungsersatz oder bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch als Schadensersatz geschuldet sind, sei für die steuerrechtliche Beurteilung deshalb irrelevant.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=34501&pos=12&anz=82>

Konsequenz

Der abmahrende Wettbewerber muss Umsatzsteuer auf die Rechtsanwaltskosten, die er von dem abgemahnten Mitbewerber erhält, an sein Finanzamt abführen und dem Abgemahnten auch eine entsprechende Rechnung nach § 14 Abs. 4 UStG ausstellen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 UStG). Fehlt diese, ist der der abgemahnte Mitbewerber berechtigt, den gesamten Rechnungsbetrag zurückzubehalten bis ihm eine ordnungsgemäße Umsatzsteuerrechnung vorliegt (vgl. BGH, Urteil v. 26.06.2014 – VII ZR 247/13).

Wie die Finanzverwaltung mit Abmahnkosten verfahren wird, die in der Vergangenheit vereinnahmt wurden, bleibt abzuwarten.

Joana Kammer

Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht